

newsletter comp.ASS

LSB - Nr. 51

Infos aus dem Hotfix KOM HF 20 008

Inhaltsverzeichnis

1. Zusatzbeitrag bei freiwilliger Krankenversicherung erscheint nicht im Bescheid.....	3
2. Einkommensberechnungen für Personen U25 / Ü25	4
3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden:	5
4. Neue oder aktualisierte Anleitungen im Intranet:	5
5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit.....	5
6. Fehler, die behoben worden sind:.....	5
7. weiterhin vorhandene, bereits an prosozial gemeldete Fehler:	6

1. Zusatzbeitrag bei freiwilliger Krankenversicherung erscheint nicht im Bescheid

Wie im Newsletter Nr. 50 mitgeteilt wurde, gibt es inzwischen eine neue Berechnung „4/313 freiwillige Krankenvers. Zusatzbeitrag“.

Wie nunmehr festgestellt wurde, wird dieser im Leistungsbescheid aber nicht aufgeführt.

Beispiel:

Der monatliche Anspruch im Februar 2020 beträgt 420,83 € zzgl. 207,61 € Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung; insgesamt somit 628,44 €.

Bedarf ./.. Einkommen	420,83	199,31	221,52
-----	-----	-----	-----
Monatlicher Betrag	420,83	199,31	221,52
- Anteil Kommune	405,14	199,31	205,83
- Anteil Bund	15,69	0,00	15,69
-----	-----	-----	-----
Monatl. Betrag bisher	420,83	199,31	221,52
- Anteil Kommune	405,14	199,31	205,83
- Anteil Bund	15,69	0,00	15,69
-----	-----	-----	-----
Freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung			
freiwillige Krankenversicherung		161,48 €	161,48 €
freiwillige Pflegeversicherung		38,06 €	38,06 €
freiwillige Krankenvers. Zusatzbeitrag E		8,07 €	8,07 €
ZAHLUNGEN AN DRITTE			
Die folgenden Beträge werden zu Lasten des Hilfeempfängers an untenstehende Empfänger abgeführt:			
Erstattung			
- Zu überweisender Betrag		420,83 €	
EINKOMMEN			
1. Brutto-Erwerbseinkommen Gültekin			1.500,00 €
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit			
20,00 % von	900,00 €		€
+ 10,00 % von	200,00 €		
Berechnungsbetrag			200,00- €
-----	-----	-----	-----
AUFTEILUNG ZAHLUNGSEMPFÄNGER:			
MONATLICHER GRUNDSICHERUNGSBETRAG	ab Feb. 2020		628,44 €
MONATLICHER BETRAG BEREITS GEWÄHRT	ab Feb. 2020		628,44 €
AUSZAHLUNGSUNTERSCHIED (NACHZAHLUNG)			0,00 €

Dieser Betrag wird im Berechnungsbogen auch korrekt ausgewiesen und vollständig überwiesen.

Am Anfang des Bescheids steht aber, dass der Leistungsanspruch im Februar 620,37 € beträgt und es werden auch nur die Beträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung aufgeführt und nicht der Zusatzbeitrag:

für den Monat	Feb. 2020	620,37 €
für den Monat	März 2020	618,67 €
für den Monat	Apr. 2020	465,88 €

für den Monat Apr. 2020 199,76 €

Folgende Personen erhalten aus der Gesamtleistung Beiträge zur Krankenversicherung:

- Frau	[REDACTED]	
für den Monat	Feb. 2020	161,48 €
für den Monat	März 2020	161,48 €
für den Monat	Apr. 2020	69,97 €

Folgende Personen erhalten aus der Gesamtleistung Beiträge zur Pflegeversicherung:

- Frau	[REDACTED]	
für den Monat	Feb. 2020	38,06 €
für den Monat	März 2020	38,06 €
für den Monat	Apr. 2020	16,49 €

Begründung:

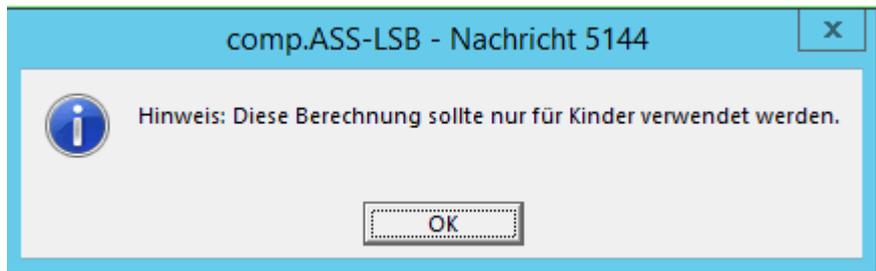
Durch die Aufhebung entstehen für den Monat Feb. 2020 auf

Prosozial ist über diesen Fehler informiert.

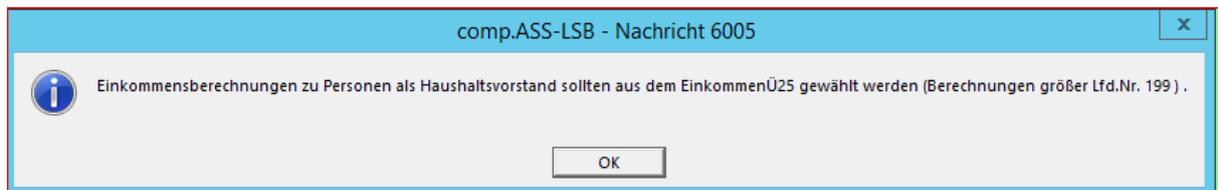
2. Einkommensberechnungen für Personen U25 / Ü25

Wenn Personen **unter 25 Jahren** eine eigene Bedarfsgemeinschaft (ggf. mit Partner/in) bilden und somit den Regelbedarf als Haushaltsvorstand oder den Mischregelbedarf erhalten, dann sind die Einkommensberechnungen für **Über-25-jährige** zu verwenden. Die Berechnungen für Unter-25-jährige sind nur für Kinder in der BG der Eltern zu nutzen.

Wurden für die o.g. Personen U25 (Haushaltsvorstand oder Partner/in) Berechnungen aus der Gruppe der U25 genutzt, erschien bisher dieser bloße Hinweis:



Nunmehr ist es nicht mehr möglich, eine Berechnung aus der falschen Gruppe zu nehmen. Es erscheint dieser Fehlerhinweis:



Die Anlage eines Einkommens aus dem falschen Bereich wird abgelehnt und in die Auswahl der Berechnungen zurückgesprungen.

3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden:

4. Neue oder aktualisierte Anleitungen im Intranet:

5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

6. Fehler, die behoben worden sind:

- Wenn Person 1 einen freiwilligen oder privaten Krankenkassenbeitrag hat und Person 2 nicht Grundsicherungsberechtigt ist, aber eine Einkommensüberschreitung bei dieser Person vorhanden ist, wurde das übersteigende Einkommen von Person 2 nicht mindernd bei dem freiwilligen/privaten Krankenkassenbeitrag berücksichtigt, wenn noch Kinder in der BG vorhanden ist. In diesen Fällen wurde das Einkommen der Kinder nicht berücksichtigt. Dieser Fehler ist behoben.
- Das Antragsdatum beim Folgeantrag wird wieder korrekt übernommen, so dass im FA-Satz und damit auch im Bescheid das korrekte Antragsdatum steht ((siehe Newsletter-Nr. 50, Punkt 1)

7. weiterhin vorhandene, bereits an prosozial gemeldete Fehler:

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum vonbis
- Überweisungstext in den Berechnungen wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist. Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.
- Wenn ein Einkommen befristet oder gelöscht wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.
- Wird in einer Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.
In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.
- Bei Personen Ü25 bzw. Haushaltsvorstand / Partner, wird kein korrekter Freibetrag abgezogen, wenn das Bruttoerwerbseinkommen über 100 € und das Nettoerwerbseinkommen unter 100 € liegt und zusätzlich noch weiteres Einkommen wie z.B. ALG I vorliegt.

Beispiel:

Das Bruttoerwerbseinkommen beträgt 108,70 € und das Nettoeinkommen 92,46 €.

Weiterhin wird ALG I i.H.v. 581,32 € bezogen.

Als Freibetrag dürften tatsächlich nur 92,46 € abgezogen werden, so dass das ALG I in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt wird.

Tatsächlich wird aber noch ein Einkommensfreibetrag i.H.v. 1,74 € abgezogen, so dass auch das ALG I gemindert wird.

Übergangslösung:

Weiterhin die Berechnung für das Brutto-Erwerbseinkommen nehmen und sowohl beim Brutto- als auch beim Nettoeinkommen das Nettogehalt eintragen (im o.g. Beispiel also jeweils 92,46 €). Außerdem bitte die Bezeichnung von "Brutto-Erwerbseinkommen" auf "Netto-Erwerbseinkommen" ändern.